

GL_GERICHTE VG.2018.00126 vom 27. Februar 2020

GL Gerichte, 2020-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2018.00126

FR: GL_GERICHTE VG.2018.00126 du 27 février 2020

IT: GL_GERICHTE VG.2018.00126 del 27 febbraio 2020

Regeste

Fürsorge/Vormundchaftswesen

Volltext

Glarus Verwaltungsgericht 27.02.2020 VG.2018.00126 (VG.2020.893) Glaris

Verwaltungsgericht 27.02.2020 VG.2018.00126 (VG.2020.893) Glarona

Verwaltungsgericht 27.02.2020 VG.2018.00126 (VG.2020.893)

Fürsorge/Vormundchaftswesen

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS GLARUS Urteil vom 27. Februar 2020 I. Kammer in Sachen VG.2018.00126/127 A._____ Beschwerdeführerin vertreten durch Rechtsanwalt B._____ gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Beschwerdegegnerin des Kantons Glarus sowie C._____ Beigeladener vertreten durch Rechtsanwalt D._____ betreffend Kindesschutzmassnahmen (Beistandschaft/Betreuungsanteile) Die Kammer zieht in Erwägung: I. 1. A._____ und C._____ sind die Eltern des am [...] geborenen E._____. Mit Urteil des Kantonsgerichts Glarus vom 1. September 2016 wurde die zwischen ihnen am 31. Mai 2013 eingegangene Ehe geschieden und die Ehescheidungsvereinbarung vom 14. Juni 2016 gerichtlich genehmigt. E._____ wurde dadurch unter die gemeinsame elterliche Sorge sowie unter die alternierende Obhut von A._____ und C._____ gestellt. 2. C._____ gelangte mit Gefährdungsmeldung vom 19. Dezember 2017 an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Kantons Glarus. In der Folge gewährte die KESB den Kindseltern am 7. November 2018 das rechtliche Gehör zur Anordnung kindesschutzrechtlicher Massnahmen, nachdem eine aussergerichtliche Einigung zwischen ihnen erfolglos geblieben war. 3. Am 21. November 2018 trat F._____ als Mitglied der KESB in Kontakt mit A._____, obschon diese einen Rechtsvertreter mit den kindesschutzrechtlichen Belangen beauftragt hatte. In der Folge stellte A._____ am 22. November 2018 ein Ausstandsbegehren gegen F._____, welches die KESB mit Zwischenentscheid vom 26. November 2018 abwies und einer allfälligen Beschwerde dagegen die aufschiebende Wirkung entzog. Am 27. November 2018 regelte die KESB sodann die Betreuungszeiten von E._____ und errichtete für ihn eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB). Einer allfälligen Beschwerde dagegen entzog sie wiederum die aufschiebende Wirkung. 4. 4.1 Gegen den Zwischenentscheid vom 26. November 2018 erhob A._____ am 7. Dezember 2018 Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Verfahren VG.2018.00126) und beantragte dessen Aufhebung. F._____ habe in den Ausstand zu treten und der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der KESB. In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um Erlass einer superprovisorischen Massnahme. Die KESB sei anzuweisen, bis zum Entscheid über

die aufschiebende Wirkung keine weiteren Verfahrenshandlungen vorzunehmen bzw. das Verfahren zu sistieren. Gleichentags erhob A. _____ auch gegen den Beschluss der KESB vom 27. November 2018 Beschwerde beim Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung von dessen Disp. ■ Ziff. 15. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der KESB. 4.2 Mit Präsidialverfügung vom 12. Dezember 2018 lud das Verwaltungsgericht C. _____ von Amtes wegen in die beiden bei ihm anhängigen Verfahren VG.2018.00126 und VG.2018.00127 bei, vereinigte diese und wies das Gesuch um Erlass von superprovisorischen Massnahmen ab. 4.3 Die KESB beantragte am 27. Dezember 2018 die Abweisung der beiden Beschwerden; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten von A. _____. Nämliches beantragte C. _____ am 17. Januar 2019. 4.4 Am 15. Januar 2019 stellte A. _____ noch innert Beschwerdefrist neue Rechtsbegehren. Sie beantragte die Aufhebung des Beschlusses der KESB vom 27. November 2018 mit Ausnahme der Disp.-Ziffn. 3, 4 und 7. Die Sache sei zur Vornahme weiterer Abklärungen an die KESB zurückzuweisen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der KESB. Die KESB schloss am 13. Februar 2019 auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten von A. _____. C. _____ liess sich am 20. März 2019 vernehmen und beantragte ebenfalls die Abweisung der Beschwerde; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten von A. _____, eventualiter zu Lasten der KESB. A. _____ hielt am 23. Mai 2019 ebenso an ihren Anträgen fest, wie C. _____ am 24. Juli 2019 an den seinen. 4.5 Am 29. Juli 2019 forderte das Verwaltungsgericht die KESB dazu auf, aktuelle Berichte des Beistandes von E. _____, G. _____ und der sozialpädagogischen Familienbegleitung einzureichen. Nachdem die KESB dieser Aufforderung am 20. August 2019 nachgekommen war, reichte A. _____ am 12. September 2019 eine Stellungnahme ein und beantragte, dass auf die von G. _____ ersuchte Abklärung ihrer Erziehungsfähigkeit zu verzichten sei. Eventualiter sei ein Gutachten über die Erziehungsfähigkeit von C. _____ einzuholen. C. _____ reichte in der Folge am 3. Oktober 2019 eine Stellungnahme ein und hielt erneut an seinen gestellten Anträgen fest. 4.6 Am 29. Oktober 2019 lud das Verwaltungsgericht A. _____ sowie C. _____ zu einer Referentenaudienz vor. Nachdem A. _____ ihre Teilnahme krankheitshalber abgesagt hatte, lud das Verwaltungsgericht die beiden Parteien am 4. Dezember 2019 erneut vor. In der Folge teilte A. _____ dem Gericht am 13. Januar 2020 mit, dass ihrerseits keine Bereitschaft mehr zur Teilnahme an einer Referentenaudienz bestehe und das Gericht einen Entscheid in der Sache treffen solle. II. 1. Das Verwaltungsgericht ist gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 (VRG) i.V.m. Art. 450 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 67 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs im Kanton Glarus vom 7. Mai 1911 (EG ZGB) zur Behandlung der vorliegenden Beschwerden zuständig. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerden einzutreten. 2. 2.1 Vorliegend angefochten ist unter anderem der Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 26. November 2018, mit welchem das von der Beschwerdeführerin am 22. November 2018 gestellte Ausstandsbegehren gegen F. _____ als Mitglied der Beschwerdegegnerin abgewiesen wurde (Verfahren VG.2018.00126). Die Beschwerdeführerin bringt hierzu vor, F. _____ habe ihr am 21. November 2018 telefonisch mitgeteilt, dass er am Abend bei der Kindesübergabe dabei sein werde und zuvor mit ihr darüber sprechen wolle. Damit habe dieser klar zum Ausdruck gebracht, dass er die Kindesübergabe ohne Rücksicht auf die sich allenfalls für E. _____ daraus

ergebenden Konsequenzen durchsetzen wolle, wobei es sich weder um ein Vorgehen im Rahmen der Sachverhaltsabklärung noch um ein Angebot seitens der Behörde zur Begleitung der Übergabesequenz gehandelt habe. Dies habe überdies zu einem Zeitpunkt stattgefunden, in dem eine Stellungnahme zum vorgeschlagenen weiteren Vorgehen und zu den Vorwürfen des Beigeladenen noch ausstehend gewesen sei. Insgesamt habe F._____ mit seinem Verhalten damit gezeigt, dass ihm die notwendige Distanz zu einer sachgerechten sowie neutralen Entscheidung fehle, weshalb er objektiv als befangen zu gelten und für das weitere Verfahren in den Ausstand zu treten habe.

2.2 2.2.1 Gemäss Art. 13 Abs. 1 VRG haben Personen, die einen Entscheid vorbereiten oder treffen, unter anderem dann in den Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache ein eigenes Interesse haben oder vom Ausgang des Verfahrens einen Vorteil oder Nachteil zu gewärtigen haben (lit. a) oder wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Vertreter, offensichtlich befangen sind (lit. e).

2.2.2 Die Garantie der Unbefangenheit folgt für Gerichtsbehörden aus Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) bzw. Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) und für Verwaltungsbehörden aus Art. 29 Abs. 1 BV. Sie ist Teilgehalt des Anspruchs auf gleiche und gerechte Behandlung. Im Kern der Garantie der Unbefangenheit steht sowohl für Gerichts- wie auch für Behördenmitglieder, dass sie sich in Bezug auf die Beurteilung des Sachverhalts nicht bereits festgelegt haben. Die für Gerichte geltenden (strengerer) Anforderungen an die Unabhängigkeit können allerdings nicht unesehen auf das Verwaltungsverfahren übertragen werden. Gerade die systembedingten Unzulänglichkeiten des verwaltungsinternen Verfahrens haben zur Schaffung von unabhängigen gerichtlichen Behörden geführt. Das Verhalten des Mitglieds einer Verwaltungsbehörde erweist sich jedenfalls als unproblematisch, wenn es den Anforderungen von Art. 30 Abs. 1 BV bzw. Art. 6 Ziff. 1 EMRK genügt (vgl. zum Ganzen BGer-Urteil 5A_462/2016 vom 1. September 2016 E. 3.1).

2.2.3 Voreingenommenheit und Befangenheit im Sinne von Art. 30 Abs. 1 BV bzw. Art. 6 Ziff. 1 EMRK werden angenommen, wenn im Einzelfall anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände Gegebenheiten aufscheinen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Gerichtsmitglieds zu erwecken. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit hervorrufen. Für die Ablehnung wird nicht verlangt, dass das Gerichtsmitglied tatsächlich befangen ist. Der Anschein der Befangenheit kann etwa durch vor oder während eines Prozesses abgegebene Äusserungen begründet werden, die den Schluss zulassen, dass sich das Gerichtsmitglied bereits eine feste Meinung über den Ausgang des Verfahrens gebildet hat. Dies ist etwa der Fall, wenn eine Äusserung über das Notwendige hinausgeht und mindestens indirekt auf eine bestimmte abschliessende Meinungsbildung schliessen lässt, weil ihm z.B. die notwendige Distanz fehlt. Solange das Gerichtsmitglied aber erkennen lässt, dass die geäusserten Absichten vorläufiger Natur sind und je nach Verfahrensstand überprüft und angepasst werden, führen diese nicht zu einer Ausstandspflicht (vgl. zum Ganzen BGer-Urteil 5A_462/2016 vom 1. September 2016 E. 3.2).

2.3 2.3.1 Anlass des Ausstandsbegehrens gegen F._____ bildete dessen Vorgehen vom 21. November 2018. An diesem Tag gelangte er telefonisch an die Beschwerdeführerin, obschon diese anwaltlich vertreten war. Gemäss der von ihm dabei erstellten Aktennotiz sind offenbar Probleme bei

der Übergabe von E._____ Gegenstand des Telefonats gewesen, wobei er abschliessend mitteilte, dass er als Behördenmitglied eine Übergabesequenz begleiten sowie beobachten und im Voraus mit E._____ sprechen wolle.

2.3.2 Gemäss Art. 18 Abs. 1 VRG gelten zur Parteivertretung zugelassene Anwälte als Bevollmächtigte der Parteien, für die sie handeln. Sofern ein solcher in der Sache betraut und eine entsprechende Vollmacht nicht rechtsgültig widerrufen wurde, hat eine Behörde ihre Mitteilungen direkt an den Vertreter zu richten (Art. 68 EG ZGB i.V.m. Art. 18 Abs. 2 VRG). Dieses Vorgehen gilt für sämtliche Mitteilungen seitens der Behörden und ist selbst im Rahmen der von der Beschwerdegegnerin vorgebrachten Mitwirkungspflicht gemäss Art. 448 Abs. 1 ZGB zu beachten. Zwar ergibt sich aus Art. 448 Abs. 1 ZGB, dass die am Verfahren beteiligten Personen grundsätzlich zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet sind. Eine Mitteilung, dass die betroffene Person persönlich Auskunft zu erteilen habe, ist entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin jedoch stets an die Parteivertretung zu richten. Aus dem Gesagten folgt, dass eine Verfahrensregel missachtet wurde, indem F._____ am 21. November 2018 direkt an die Beschwerdeführerin gelangte und mit ihr die angeblichen Probleme bei der Übergabe von E._____ besprach. Darin ist jedoch kein Ausstandsgrund im Sinne von Art. 18 Abs. 1 VRG zu sehen. Vielmehr ist das Vorgehen als Rechtsverletzung zu qualifizieren (vgl. Regina Kiener, in Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014, § 5a N. 21), welche allerdings nicht dermassen schwer wiegt, als dass sie zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt, zumal der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin rechtzeitig davon Kenntnis nehmen konnte und der Beschwerdeführerin keine Rechtsnachteile daraus entstanden sind.

2.3.3 Ein Ausstandsgrund ergibt sich sodann weder aus dem Inhalt des Telefongesprächs zwischen F._____ und der Beschwerdeführerin noch gestützt auf die übrigen Umstände. So liegen insbesondere der Zweck des Gesprächs, namentlich die Frage nach den Problemen bei der Übergabe von E._____, und die angekündigte Begleitung einer Übergabesequenz durch ein Behördenmitglied im Rahmen der üblichen Sachverhaltsabklärung durch die Beschwerdegegnerin. Dass von F._____ Druck auf die Beschwerdeführerin ausgeübt worden ist oder sein persönliches Verhalten für eine Befangenheit spricht, ist dabei nicht ersichtlich, wobei darauf hinzuweisen ist, dass das subjektive Empfinden der Beschwerdeführerin bei der vorliegenden Beurteilung nicht zu berücksichtigen ist (vgl. BGE 137 II 431 E. 5.2). Vielmehr betonte F._____ gemäss dem Gesprächsprotokoll, dass es ihm nicht um Sympathien für die eine oder andere Seite gehe, sondern lediglich um die Konkretisierung der Trennungsvereinbarung, welche zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beigeladenen festgelegt worden sei, sowie um den damit verbundenen konstanten und vertrauensvollen Aufbau einer Beziehung zwischen E._____ und beiden Elternteilen.

2.3.4 Insgesamt nimmt F._____ objektiv betrachtet keine Stellung zu Gunsten oder zu Lasten der Beschwerdeführerin ein und es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche für eine Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfindung sprechen würden. Es liegen folglich keine Ausstandsgründe vor, weshalb nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdegegnerin das Ausstandsbegehren der Beschwerdeführerin abwies. Demgemäss ist die Beschwerde, soweit sie gegen den Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 26. November 2018 gerichtet ist (Verfahren VG.2018.00126), abzuweisen.

3. 3.1 3.1.1 Die Beschwerdeführerin beantragt sodann die Aufhebung der Disp.-Ziffn. 2, 5 und 6 des Beschlusses der Beschwerdegegnerin, mit welchem diese die Betreuungszeiten von E._____ festlegte. Die Beschwerdeführerin bringt hierzu vor, die Beschwerdegegnerin habe bei der Festlegung der Regelung dem Umstand, dass E._____ sich seit einem Besuch

beim Kindesvater im Oktober 2018 verändert habe, keine Rechnung getragen. Des Weiteren habe die Beschwerdegegnerin die ursprünglich vorgesehene Betreuungsregelung unverändert übernommen, obschon sie bereits vor Erlass des vorliegend angefochtenen Beschlusses Kenntnis davon gehabt habe, dass die Regelung unter den gegebenen Umständen inadäquat und mit dem Kindeswohl nicht vereinbar sei. Sodann habe entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin keine zeitliche Dringlichkeit für die Festlegung der Betreuungszeiten bestanden, wogegen bereits die lange Verfahrensdauer spreche. Ferner habe die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt nur ungenügend abgeklärt, wobei sie es unter anderem unterlassen habe, E. _____ anzuhören. Diese Abklärungen seien nachzuholen und es sei insbesondere zu klären, ob das Kindeswohl von E. _____ beim Beigeladenen gefährdet sei, was am Besuchswochenende vom 18. bis 21. Oktober 2018 vorgefallen sei, wie den vorhandenen Trennungsgängsten von E. _____ zu seiner Mutter begegnet werden könne und welche Obhuts- und Besuchsrechtslösung dem Kindeswohl am ehesten gerecht werde. Ohne diese Abklärungen dürfe keine Betreuungsregelung beschlossen werden. Schliesslich sei anzumerken, dass E. _____ keine Betreuungslösung wolle, welche über die momentan gelebte hinausgehe.

3.1.2 Die Beschwerdegegnerin führt aus, die Besuche von E. _____ beim Beigeladenen seien innert kürzester Zeit mehrfach abgesagt worden und hätten nicht stattgefunden, weshalb eine Gefahr der Entfremdung bestanden habe. Folglich sei die Festlegung der Besuchszeiten zeitlich dringlich gewesen. Sodann habe sich das Verhalten von E. _____ zwar geändert. Dies stehe jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Kontakt zum Beigeladenen. Demgemäss habe keine Veränderung der Verhältnisse vorgelegen, welche der Festlegung der Besuchszeiten entgegengestanden habe. Des Weiteren verhalte sich die Beschwerdeführerin widersprüchlich, indem sie einerseits Abklärungen verlange, andererseits solche nicht zulasse. Ohnehin sei die von ihr dabei vorgebrachte Kindesanhörung erst ab einem Alter von sechs Jahren angezeigt, welches E. _____ zum damaligen Zeitpunkt noch nicht aufgewiesen habe. Ferner habe die Beschwerdeführerin aufgezeigt, dass sie nicht zu einer Änderung ihres Verhaltens fähig sei und auch in Zukunft selbst beim kleinsten Widerstand von E. _____ auf dessen Besuche beim Beigeladenen verzichte. Folglich verfehle eine Ermahnung als weniger einschneidende Massnahme das Ziel, weshalb sich die Anordnung der streitbetreffenen Weisung unter Androhung einer Strafe bei Nichtbeachtung als verhältnismässig erweise.

3.1.3 Der Beigeladene ist der Auffassung, dass das Verhalten der Beschwerdeführerin das Verhältnis zwischen ihm und E. _____ erheblich erschwert habe und der drohenden vollständigen Entfremdung mit Beschluss vom 27. November 2018 rechtsgenügend entgegengewirkt worden sei. Es sei unzutreffend, dass er die Trennungsgängste von E. _____ zur Beschwerdeführerin zu verantworten habe, wobei die Beschwerdegegnerin in diesem Zusammenhang zu Recht davon ausgegangen sei, dass dieser Problematik am besten mit einer Bindung zu beiden Elternteilen begegnet werde. Sodann seien die Trennungsgängste keinesfalls bleibend, sondern eine Problematik vorübergehender Natur. Ferner habe der Beistand selbst bei der streitbetreffenen Regelung die Möglichkeit, die Besuchszeiten mit der Zustimmung beider Elternteile an veränderte Umstände anzupassen, weshalb keine starre Lösung vorliege.

3.2 3.2.1 Mit der Revision des ZGB vom 1. Juli 2014 wurde die gemeinsame elterliche Sorge unabhängig vom Zivilstand der Eltern zum Regelfall. Gemäss Art. 301a Abs. 1 ZGB schliesst die elterliche Sorge das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Daraus folgt, dass eine Zuweisung des Aufenthaltsbestimmungsrechts bei gemeinsamer elterlicher Sorge unter Vorbehalt des Entzugs wegen einer Kindeswohlgefährdung gemäss Art. 310 ZGB nicht mehr zulässig ist.

Demgegenüber kann eine Zuteilung der Obhut erfolgen, welche die Befugnis umfasst, mit dem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft zu leben und für seine tägliche Betreuung und Erziehung zu sorgen. Dabei ist die Betreuung des Kindes eine Hauptaufgabe der Eltern, welche einerseits die tatsächliche Fürsorge für das Kind (hinsichtlich Wohnraum, Kleidung, Essen, Körperpflege, Gesundheitsvorsorge, Hilfestellungen aller Art, Beaufsichtigung etc.), andererseits auch die persönlichen Kontakte zum Kind umfasst. In diesem Sinne sind auch die Begriffe Betreuung bzw. Betreuungsanteile zu verstehen, wobei die in der Praxis entwickelten Regeln über den persönlichen Verkehr sinngemäss auch bei der Betreuung gelten. Der Berechtigte ist verpflichtet, das Kind zu betreuen, was jedoch nicht bedeutet, dass er dies persönlich tun muss. Fremdbetreuung ist selbstverständlich unter Wahrung des Kindeswohls stets zulässig. Ist die betreuende Person während den Betreuungszeiten verhindert, hat sie selbst nach einer Ersatzbetreuung zu suchen und kann nicht einfach auf die Ausübung der Betreuung verzichten. Dies würde unter Umständen eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen, wobei allfällige Kindesschutzmassnahmen anzuordnen wären (vgl. Urs Gloor/Barbara Umbricht Lukas, in Christiana Fountoulakis et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Zürich/Basel/Genf 2016, Rz. 14.24 f.).

3.2.2 Eine alternierende Obhut liegt dann vor, wenn die Eltern des Kindes die elterliche Sorge gemeinsam ausüben und die Kinderbetreuung zu mehr oder weniger gleichen Teilen übernehmen. Während die eine Meinung dies noch bei einem Betreuungsverhältnis von 70 % zu 30 % als gegeben erachtet (vgl. dazu etwa den Bericht der Schweizerischen Vereinigung für gemeinsame Elternschaft, Alternierende Obhut: Kindern zwei Zuhause geben, abrufbar unter: <https://gecobi.ch>), geht eine andere Meinung dahin, dass eine 70:30-Regelung dem Grundgedanken der alternierenden Obhut nicht mehr gerecht würde und ein minimales Betreuungsverhältnis von 60 % zu 40 % vorliegen muss (vgl. dazu etwa den Kurzbericht von Manuel Duss, Alternierende Obhut: Salomonische Lösung?, abrufbar unter: <https://www.scheidung-divorce.ch>). Nach der hier vertretenen Auffassung kann eine derart starre Aufteilung der Betreuungsanteile bzw. eine exakte Zuteilung der Zeitanteile jedoch nicht ausschlaggebend für die Annahme einer alternierenden Obhut sein. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Elternteile durch die Regelung sowohl im Alltag als auch in der Freizeit noch einen substantiellen Teil der Betreuung, Bildungs- und Erziehungsverantwortung übernehmen. Die alternierende Obhut kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn beide Eltern erziehungsfähig sind. Weiter erfordert die alternierende Obhut organisatorische Massnahmen und gegenseitige Information. Insofern setzt die praktische Umsetzung der alternierenden Obhut bzw. Betreuung voraus, dass die Eltern fähig und bereit sind, in den Kinderbelangen miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren. Allein aus dem Umstand, dass ein Elternteil sich einer Regelung mit geteilter Betreuung widersetzt, kann nicht ohne Weiteres geschlossen werden, die nötige Kooperation sei nicht gewährleistet. Ein derartiger Schluss könnte nur dort in Betracht fallen, wo die Eltern aufgrund der zwischen ihnen bestehenden Feindseligkeiten auch hinsichtlich anderer Kinderbelange nicht zusammenarbeiten können mit der Folge, dass sie ihr Kind im Szenario einer alternierenden Obhut dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise aussetzen würden, die seinen Interessen offensichtlich zuwiderläuft. Weiter kommt es auf die geografische Situation an, namentlich die Distanz zwischen den Wohnungen der beiden Eltern. Bedeutsam ist auch die Kindeswohlwirksamkeit der Stabilität, wie sie mit einer Weiterführung der bisherigen Regelung einhergeht. In diesem Sinne ist eine alternierende Obhut umso eher angezeigt, wenn die Eltern das Kind schon vor ihrer Trennung abwechselnd betreut haben. Andere

Kriterien sind das Alter des Kindes, seine Beziehungen zu (tatsächlichen oder faktischen) Geschwistern und seine Einbettung in das weitere soziale Umfeld (BGE 142 III 612 E. 4.3 mit Hinweisen, BGer-Urteil 5A_312/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 2.1.2, 5A_241/2018 vom 18. März 2019 E. 5.1).

3.2.3 Das Scheidungsurteil betreffend die Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhalts gilt dauerhaft. Mit der Zeit können sich jedoch verschiedene Veränderungen ergeben, die Anpassungen erforderlich machen. Können sich die Eltern nicht über die notwendigen Abänderungen einigen, so müssen sie die zuständige Behörde anrufen. Dabei gilt der Grundsatz, dass das Gericht für die Regelung sämtlicher Kinderbelange sachlich zuständig ist, wenn die Eltern verheiratet waren. Dies gilt insbesondere, wenn der Streit die alternierende Obhut an sich betrifft, beispielsweise indem ein Elternteil die alleinige Obhut beantragt. Die Neuzuteilung der Obhut bedeutet nämlich eine Abänderung des Scheidungsurteils, für die gemäss Art. 134 Abs. 3 ZGB das Gericht zuständig ist. Mit Blick auf Art. 134 Abs. 4 ZGB entfällt die gerichtliche Zuständigkeit demgegenüber, wenn sich die elterlichen Auseinandersetzungen auf den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile beschränken. In diesen Fällen gelangen die Eltern an die Kindesschutzbehörde und zwar unabhängig davon, ob sie sich einig sind oder nicht. Ist mit der Neuzuteilung der Betreuungsanteile jedoch faktisch ein Entzug der Obhut verbunden, so ist wiederum das Gericht sachlich zuständig (vgl. dazu den Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats RK-NR 15.3003 "Alternierende Obhut. Klärung der Rechtsgrundlagen und Lösungsvorschläge" vom 8. Dezember 2017, S. 21 [abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch>]; vgl. auch Andrea Büchler/Sandro Clausen, in Ingeborg Schwenzer/Roland Fankhauser [Hrsg.], FammKomm Scheidung, Band I, 3. A., Bern 2017, Art. 134 mit Art. 315a/b ZGB N. 17).

3.3 3.3.1 Voraussetzung für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen ist eine Kindeswohlgefährdung. Eine solche wird angenommen, wenn nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Kindeswohls vorauszusehen ist. Es kann sich dabei um körperliche oder psychische Gefährdungen oder Kombinationen zwischen den beiden Arten handeln. Ein Verschulden der Eltern ist nicht notwendig und die Gefahr muss nicht direkt von ihnen ausgehen. Es genügt, wenn sie das Kind nicht ausreichend schützen können. Aus der fehlenden Kooperationsbereitschaft der Eltern darf aber nicht direkt und ohne Weiteres auf die Gefährdung des Kindes geschlossen werden. Kindesschutzmassnahmen sollen präventiv wirken. Es ist deshalb nicht erforderlich, dass sich die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung schon verwirklicht hat (Linus Cantieni/Stefan Blum, in Christiana Fountoulakis et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Zürich/Basel/Genf 2016, Rz. 15.10 f.).

3.3.2 Die Behörde, die Kindesschutzmassnahmen anordnet, verfügt über ein grosses Ermessen. Die Anordnung der geeigneten Massnahme setzt in einem gewissen Ausmass eine Prognose über die künftige Entwicklung der massgebenden Umstände voraus. Es ist die sachlich richtige Massnahme nicht aufgrund bloss juristischer Klassifikation, sondern unter Würdigung der im Einzelfall bestimmenden sozialen, medizinischen und erziehungswissenschaftlichen Gesichtspunkten anzuordnen. Ob Weisungen genügen, hängt von der Intensität der Gefährdung, vor allem aber auch von der Kooperationsbereitschaft der Angesprochenen ab (BGer-Urteil 5A_156/2016 vom 12. Mai 2017 E. 4.2). Alle Kindesschutzmassnahmen müssen zudem erforderlich sein (Subsidiarität), und es ist immer die mildeste Erfolg versprechende Massnahme anzuordnen (Proportionalität); die Kindesschutzmassnahmen sollen elterliche Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Peter Breitschmid, in: Peter Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas

Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1 – 456 ZGB, 5. A., 2014, Art. 307 N. 4). Das Verwaltungsgericht prüft auch die Angemessenheit der angeordneten Kinderschutzmassnahme (Art. 107 Abs. 2 lit. f VRG). Es setzt aber nicht ohne Not sein Ermessen anstelle desjenigen der Beschwerdegegnerin. 3.4 3.4.1 Das Kantonsgericht Glarus schied die zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beigeladenen eingegangene Ehe mit Urteil vom 1. September 2016 und genehmigte die zwischen ihnen am 14. Juni 2016 geschlossene Ehevereinbarung. Darin beantragten sie dem Gericht, die elterliche Sorge über E._____ sei beiden gemeinsam zu belassen. Des Weiteren solle E._____ unter die hälftige, alternierende Obhut beider Parteien gestellt werden, wobei sich Letztere grundsätzlich einvernehmlich und im direkten Gespräch über die Ausübung der Betreuung einigen und dabei auf die Interessen und die Bedürfnisse von E._____ Rücksicht nehmen würden. Als Richtschnur und Grundregel wurde vereinbart, dass E._____ die Zeit (Wochentage und Wochenenden) und die Ferien je zur Hälfte bei der Beschwerdeführerin und beim Beigeladenen verbringe und seinen zivilrechtlichen Wohnsitz aus organisatorischen Gründen bei der Beschwerdeführerin habe. 3.4.2 Im vorliegend angefochtenen Beschluss vom 27. November 2018 legte die Beschwerdegegnerin die Betreuungszeiten gestützt auf Art. 298d ZGB fest. Dabei regelte sie die Wochenbetreuung so, dass E._____ die Zeit vom Sonntagabend ab 18.00 Uhr bis Mittwochabend um 18.00 Uhr bei der Beschwerdeführerin und vom Mittwochabend ab 18.00 Uhr bis Freitagabend um 18.00 Uhr beim Beigeladenen verbringt. Die Wochenendzeit (Freitag ab 18.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr) verbringt er in ungeraden Kalenderwochen bei der Beschwerdeführerin und in geraden Kalenderwochen beim Beigeladenen. Hinsichtlich der Feiertage (Ostern, Näfelser Fahrt, Auffahrt, Pfingsten, Nationalfeiertag, Allerheiligen, Weihnachten, Silvester und Neujahr, Geburtstag von E._____) sowie der Ferienzeit (Winterferien, Frühlingsferien, Woche eins bis drei der Sommerferien, Woche vier bis sechs der Sommerferien, Herbst- und Winterferien) nahm die Beschwerdegegnerin eine hälftige Aufteilung der Betreuungszeit von E._____ vor, wobei sie einen entsprechenden Anspruch je nach geradem oder ungeradem Kalenderjahr zuteilte. In Bezug auf die Erstbetreuung wurde keine Regelung getroffen. Die Beschwerdegegnerin hielt allerdings fest, dass Abänderungen einvernehmlich getroffen werden könnten. Hierzu sei jedoch die Zustimmung beider Elternteile notwendig. Fehle eine solche, so komme die Abweichung der genannten Regelung nicht zu Stande. Sodann wies die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin und den Beigeladenen gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB an, sich an die festgelegten Betreuungsmodalitäten zu halten und diese umzusetzen. Für den Fall der Nichtbefolgung der Weisung drohte sie schliesslich die Erhebung einer "Strafklage" wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) an. 3.5 Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin im vorliegend angefochtenen Entscheid die Betreuungsregelung, welche vom Kantonsgericht mit Scheidungsurteil vom 1. September 2016 genehmigt wurde, konkretisierte und beiden Elternteilen die hälftigen Betreuungsanteile beliess. Dadurch erfolgte keine Neuzuteilung der Obhut, weshalb die Beschwerdegegnerin ihren Entscheid im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit traf (vgl. dazu vorstehende E. II/3.2.3). Diese sachliche Zuständigkeit wäre indessen nicht mehr gegeben, wenn eine Betreuungsregelung entsprechend dem aktuell Gelebten getroffen worden wäre. Vielmehr entspricht die Betreuung von E._____ durch den Beigeladenen an jedem zweiten Wochenende und an einem Nachmittag pro Woche (vgl. dazu die Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 8. Juli 2019) einem Anteil von gut 20 %, was nicht mehr als

alternierende Obhut gelten kann. Für eine solche Regelung wäre daher das Zivilgericht zuständig, da damit faktisch der Beschwerdeführerin die alleinige Obhut zugeteilt würde (vgl. dazu vorstehende E. II/3.2.2 f.). 3.6 Sodann ist zu klären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorlag, welche die Beschwerdegegnerin zum Erlass von Kinderschutzmassnahmen berechtigte. Dabei darf aus der fehlenden Kooperationsbereitschaft der Eltern bei der Übergabe von E._____, welche offenbar Anlass zur Gefährdungsmeldung vom 19. Dezember 2017 gegeben hat, nicht direkt und ohne Weiteres auf eine solche geschlossen werden. Mit Blick auf das stark konfliktbeladene Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beigeladenen, welches sich durch ein gegenseitiges Misstrauen sowie wechselseitige Vorwürfe und Anschuldigungen auszeichnet, stellt die Beschwerdegegnerin eine optimale Entwicklung von E._____ allerdings zu Recht in Frage. So berichtete beispielsweise H._____ als sozialpädagogische Familienbegleitung am 31. Juli 2019, dass zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beigeladenen ein gegenseitiges Misstrauen vorhanden sei, E._____ durch gegenseitige Anschuldigen belastet und dessen Haushaltswechsel erschwert werde. Hinsichtlich seiner Besuche beim Beigeladenen sei eine höhere Kompromissbereitschaft der Beschwerdeführerin wünschbar, wobei sich ein gegenseitig respektvollerer Umgang zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beigeladenen insgesamt positiv auswirken würde. Sodann führte lic. phil. I._____, Fachpsychologin für Psychotherapie FSP, am 15. August 2019 gegenüber der Beschwerdeführerin aus, E._____ sei wegen der Trennungssituation der Eltern belastet. Es herrsche ein instabiles Umfeld, wobei der Beigeladene E._____ immer wieder unter Druck setze. Ferner kann dem Bericht des Beistands von E._____ vom 19. August 2019 entnommen werden, dass eine konfliktbelastete Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beigeladenen bestehe. Es werde eine Entfremdung von E._____ zum Beigeladenen befürchtet und der Umgang zwischen der Beschwerdeführerin und E._____ sei nicht altersentsprechend. Vorgenannte Berichte erhellen damit, dass die involvierten Fachpersonen übereinstimmend von einer Belastung von E._____ ausgingen, welche weitgehend in der konfliktbelasteten Beziehung zwischen seinen Eltern begründet ist. In diesem Zusammenhang ist denn auch die von G._____ erwähnte Entfremdung von E._____ zum Beigeladenen zu sehen. Diese Gründe sprechen bereits genügend für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung von E._____, wobei unerheblich ist, ob sich diese bereits konkretisiert hat. Zum einen ist die Entwicklung einer möglichen psychischen Schädigung wegen der von seinen Eltern zu verantwortenden Belastung nämlich nicht auszuschliessen. Zum anderen gilt es mit Blick auf eine drohende Entfremdung die kinderpsychologische Erkenntnis zu berücksichtigen, wonach aufgrund des schicksalhaften Eltern-Kind-Verhältnisses die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen wichtig ist und bei dessen Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen kann (BGE 142 III 481 E. 2.8, mit Hinweisen). Indessen vermag die Beschwerdeführerin, soweit sie in der Betreuung durch die Eltern des Beigeladenen eine Problematik erkennen will, nicht zu überzeugen. So kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr nämlich auch anderen Personen, insbesondere den Verwandten und dabei namentlich den Grosseltern zukommen, sofern dies dem Kindeswohl dient, wobei es sich insbesondere nicht um eine Übertragung von Elternrechten, sondern um eine sich aus dem Interesse des Kindes ableitende eigene Rechtsbeziehung handelt (BGer-Urteil 5A_498/2016 vom 31. Mai 2017 E. 4.3). Ferner genügen die von der Beschwerdeführerin pauschal vorgebrachten Hinweise auf die Berichte von I._____ und J._____ nicht, um in der Betreuung von E._____ durch den Beigeladenen eine Kindeswohlgefährdung zu

begründen. Dies auch deshalb, weil die diesbezüglichen Stellungnahmen von der Beschwerdeführerin selbst in Auftrag gegeben wurden und ihnen somit eine gewisse einseitige Berichterstattung inhärent sind. Nach dem Gesagten ist damit insgesamt aber nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin von einer Gefährdung des Kindeswohls ausging und die Voraussetzungen für den Erlass von Kindesschutzmassnahmen als gegeben erachtete. 3.7 Die von der Beschwerdegegnerin ergriffenen Massnahmen erscheinen sodann geeignet und erforderlich, um der Gefährdung des Wohls von E._____ rechtsgenügend zu begegnen. So wird zunächst eine gewisse Sicherheit bezüglich des Anspruchs auf Betreuungszeit durch die Konkretisierung der Betreuungsregelung gemäss Scheidungsurteil erreicht. Der Gefahr der mangelhaften Befolgung des Betreuungsplans wird sodann durch die Weisung und der damit verbundenen Strafandrohung ausreichend Rechnung getragen, wobei die angemessene Betreuung durch die angeordnete Beistandschaft kontrolliert und überwacht werden soll. Damit wird sichergestellt, dass die Beziehung zwischen dem Beigeladenen und E._____ aufrecht erhalten werden kann, was wie oben dargelegt positive Wirkungen auf seine Identitätsfindung zeitigen kann. Darüber hinaus ist durch die Konkretisierung der Betreuungszeiten auch ein Abbau der Spannungen zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beigeladenen zu erhoffen, was sich gemäss den im Recht liegenden Fachberichten ebenfalls positiv auf die Entwicklung von E._____ sowie dessen Loyalitätskonflikt auswirken würde. Sodann werden weitere Umstände wie beispielsweise der Kontakt mit den Stiefgeschwistern von E._____ berücksichtigt, zu welchen er offenbar ein gutes Verhältnis hat. Des Weiteren bringt die Beschwerdegegnerin keine sachlichen Gründe für eine andere Aufteilung der Betreuungszeiten vor. Diese erweist sich nämlich weder als unbillig noch als stossend ungerecht, woran im Übrigen auch das Argument nichts ändert, dass eine davon abweichende Betreuungsregelung gelebt werde. So ist dies vielmehr darauf zurückzuführen, dass die Beschwerdeführerin dem Beigeladenen faktisch keine längere Zeit zugesteht. Ferner hat die Beschwerdegegnerin mit ihrer Regelung genügend berücksichtigt, dass die Aufteilung der Betreuungszeiten bei einer alternierenden Obhut so festzulegen ist, dass grundsätzlich beide Eltern in vergleichbarem Ausmass Zeit mit dem Kind verbringen können (vgl. dazu etwa BGer-Urteil 5A_888/2016 vom 20. April 2018 E. 4.1). Schliesslich wird mit der verfügten Kindesschutzmassnahme das Prinzip der Subsidiarität rechtsgenügend gewahrt. Es ist keine mildere Massnahme ersichtlich, welche dem Zweck, namentlich der Begegnung der Kindeswohlgefährdung, dient. So ergibt sich auch aus den Akten, dass weder Vermittlungsversuche noch eine Mediation zielführend waren, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht eine einschneidendere Massnahme verfügte. Die angeordneten Kindesschutzmassnahmen erweisen sich damit insgesamt als verhältnismässig, weshalb für das Verwaltungsgericht kein Grund besteht, in das Ermessen der Beschwerdegegnerin einzugreifen. 4. Indem die Beschwerdeführerin hinsichtlich der streitbetroffenen Anordnungen der Beschwerdegegnerin eine ungenügende Abklärung des Sachverhalts rügt, verkennt sie, dass die Beschwerdegegnerin richtigerweise auf eine Anhörung von E._____ verzichtet hat. Zum einen bringt Letztere mit Verweis auf die bundesgerichtliche Empfehlung nämlich zu Recht vor, dass eine Kindesanhörung grundsätzlich erst ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr erfolgen soll, was im Zeitpunkt der Entscheidfällung noch nicht vorgelegen hat (vgl. dazu BGE 131 III 553 E. 1.2.3, bestätigt in BGE 133 III 553 E. 3). Zum anderen erscheint es zumindest fraglich, was E._____ angesichts seines möglichen Loyalitätskonflikt hätte beitragen können. Sodann sind auch keine weiteren allfällig unterlassenen Abklärungen des Sachverhalts ersichtlich, welche der Beschwerdegegnerin eine rechtsgenügende Entscheidfindung verunmöglicht

hätten. So war insbesondere auch kein Gutachten hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin oder des Beigeladenen in Auftrag zu geben, zumal ein solches erst bei einem allfälligen Entzug der alternierenden Obhut eine Rolle spielen würde (vgl. BGer-Urteil 5A_241/2018 vom 18. März 2019 E. 5.1), was aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet und wie dargelegt nicht in die Zuständigkeit der Beschwerdegegnerin fällt. Damit ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in antizipierter Beweiswürdigung von weiteren Abklärungen absah. 5. Schliesslich wird von der Beschwerdeführerin die Aufhebung der Disp.-Ziffn. 8 - 13 des Beschlusses vom 27. November 2018 beantragt, womit die Beschwerdegegnerin die Entschädigung für den Beistand, die Kosten für die Mediation sowie die übrigen Gebühren (Beschluss, Anhörung, Abklärungen, Amtsausweis, Verwaltungsaufwand) regelte. Sie ist der Ansicht, die Kosten seien dem Beigeladenen aufzuerlegen, da diese von ihm verursacht worden seien. Dem ist nicht zu folgen, wobei von der Beschwerdeführerin denn auch nicht substantiiert dargelegt wird, weshalb die von der Beschwerdegegnerin getroffenen Kostenfolgen unrichtig sein sollten. So ging Letztere gestützt auf die anwendbaren Rechtsbestimmungen zutreffend davon aus, dass nicht sämtliche Kosten vom Beigeladenen zu tragen oder von der Staatskasse zu übernehmen sind bzw. unter den gegebenen Umständen eine hälftige Aufteilung zwischen den Eltern zu erfolgen hat. Eine Rechtsverletzung ist darin nicht zu erblicken. 6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin kein Recht verletzt, indem sie das Ausstandsbegehren gegen F. _____ abgewiesen hat. Sodann erweisen sich die von der Beschwerdegegnerin getroffenen Massnahmen als verhältnismässig, da sie erforderlich und geeignet sind, der bestehenden Kindeswohlgefährdung von E. _____ zu begegnen. Darüber hinaus trug sie mit den streitbetroffenen Anordnungen dem Grundsatz der Subsidiarität genügend Rechnung, da weniger einschneidende Massnahmen bislang nicht erfolgsversprechend verliefen. Überdies durfte sie bei ihrem Entscheid von weiteren Abklärungen absehen und nahm gestützt auf das anwendbare Recht richtigerweise eine Aufteilung der Kosten zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beigeladenen vor. Sollte sich indessen künftig die Aufhebung der alternierenden Obhut aufdrängen, wäre dies beim Zivilrichter zu beantragen. Dies führt zur Abweisung der Beschwerden. III. 1. Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Entsprechend dem Ausgang der Verfahren sind die pauschalen Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 1'500.- daher der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem von ihr bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. 2. Bei diesem Verfahrensausgang steht der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zu (Art. 138 Abs. 3 lit. a VRG e contrario). Da keine besonderen Gründe im Sinne von Art. 138 Abs. 4 VRG ersichtlich sind, ist der Beschwerdegegnerin ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen. Eine solche steht jedoch dem anwaltlich vertretenen Beigeladenen zu (Art. 138 Abs. 2 VRG). Aufgrund des nicht unerheblichen Aufwands in den vorliegenden Verfahren rechtfertigt es sich, ihm zu Lasten der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'500.- (inkl. Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Demgemäss erkennt die Kammer : 1. Die Beschwerden werden abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem von ihr bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. 3. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, dem Beigeladenen innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Entscheids eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'500.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4. Schriftliche Eröffnung und Mitteilung an: [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.